

suisse implique celui de l'article 10 de la Convention européenne des droits de l'homme.

Erklärung des Interpellanten: nicht befriedigt
Déclaration de l'interpellateur: non satisfait

92.3575

Interpellation Frey Walter
Normenangleichung
bei Motorfahrzeugen
Véhicules à moteur.
Normes européennes

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1992

Die schweizerischen Vorschriften für Bau und Ausrüstung von Motorfahrzeugen und Motorrädern, die von jenen der EG abweichen, werden zunehmend als störendes Hindernis für den freien Import von Fahrzeugen aus dem EG-Raum empfunden. In der Tat unterscheiden sich die schweizerischen Vorschriften oft nur wenig von jenen der EG. Im Zeichen der in letzter Zeit oft erwähnten Marktöffnung innerhalb Europas erscheint es wenig sinnvoll, diese geringfügigen Unterschiede weiterhin aufrechtzuerhalten. Es gilt vielmehr, sie so rasch als möglich zu eliminieren und auch auf diese Weise zu einer Marktöffnung beizutragen.

Der Bundesrat wird daher höflichst angefragt,
– ob er die bestehenden Divergenzen gegenüber den in der EG geltenden Vorschriften für Bau und Ausrüstung von Motorfahrzeugen und Motorrädern auflisten kann; und
– ob er für jede einzelne Vorschrift angeben kann, bis wann er sie an die EG-Normen anzupassen gedenkt.

Texte de l'interpellation du 18 décembre 1992

Les normes suisses pour la construction et l'équipement des véhicules automobiles et des motocycles, qui s'écartent des normes communautaires européennes, sont de plus en plus perçues comme une entrave à la libre importation de véhicules provenant de pays de la communauté. En fait, les normes suisses ne diffèrent souvent peu de leurs équivalents communautaires. A l'ère du grand marché européen, dont il a été si souvent question ces derniers temps, il semble peu judicieux de maintenir ces minimes divergences. Il convient plutôt de les éliminer au plus vite et de contribuer ainsi à l'ouverture des marchés.

Le Conseil fédéral est donc prié de répondre aux questions suivantes:

- Peut-il dresser une liste des divergences entre les normes européennes et les prescriptions suisses sur la construction et l'équipement des véhicules automobiles et des motocycles?
- Peut-il indiquer pour chaque prescription la date à laquelle il envisage de l'adapter aux normes européennes?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Juni 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 juin 1993

Mit den Eurolex-Vorlagen wäre das Anliegen des Interpellanten, nämlich die Harmonisierung der schweizerischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Motorfahrzeuge mit den entsprechenden EG-Vorschriften, kurzfristig verwirklicht worden.

Auch nachdem Volk und Stände am 6. Dezember 1992 den EWR-Vertrag abgelehnt haben und damit auch die Eurolex-Vorlagen hinfällig geworden sind, bleibt die Harmonisierung der technischen Vorschriften Ziel des Bundesrates. Hierzu hat der Bundesrat am 20. Januar 1993 im Rahmen des Programms zur marktwirtschaftlichen Erneuerung ein Konzept zur Beseitigung von technischen Handelshemmnissen gutgeheissen. Dieses Konzept beinhaltet einerseits den Auftrag an das EVD, bis Ende 1993 einen Entwurf für einen Gesetzesrahmen zur Beseitigung von technischen Handelshemmnissen zu erstellen, um über legale Grundlagen zur Harmonisierung der technischen Vorschriften der Schweiz mit denjenigen der EG bzw. des EWR zu verfügen. Andererseits sind Revisionen der technischen Vorschriften auf Gesetzes- und Verordnungsebene vorgesehen, ebenso wie Verhandlungen mit dem Ausland, insbesondere mit den Ländern des EWR, um Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsnachweisen schliessen zu können. Im Einklang mit diesem Entscheid verfolgt also unser Land seine Politik der Harmonisierung mit den EG-Richtlinien, insbesondere im Bereich der Motorfahrzeuge, weiter.

Der Bundesrat beabsichtigt deshalb, in einer ersten Stufe noch in diesem Jahr die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit eine Reihe von technischen EG-Erlassen bei der Typenprüfung und bei direkt importierten Fahrzeugen anerkannt werden können. In einer zweiten Stufe sollen sämtliche Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge einschliesslich der Emissionsvorschriften so geändert werden, dass EG-Genehmigungen ohne weitere Prüfungen anerkannt werden können. Als Termin für diese zweite Stufe drängt sich der 1. Oktober 1995 auf, weil auch im EWR-Vertrag für Geräusch- und Abgasvorschriften eine zweijährige Uebergangsfrist vorgesehen war (siehe auch Bundesratsbeschluss vom 21. April 1993 betreffend Anträge der Kantone an den Bundesrat im Rahmen der Massnahmenpläne Luftreinhaltung; Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des EJPD).

Die Anpassung der schweizerischen Vorschriften berücksichtigt alle EG-Verordnungen und -Richtlinien, welche Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge regeln (über 80 Verordnungen und Richtlinien). Eine vorgängige separate Auflistung der bestehenden Divergenzen erübrigt sich damit.

In denjenigen Bereichen, in denen die EG noch keine Vorschriften kennt (z. B. Geräuschvorschriften für Baumaschinen und Motorfahräder oder Abgasvorschriften für Motorräder und Motorfahräder) bleiben – wie in den anderen Ländern auch – die bisherigen nationalen Vorschriften weiterhin bestehen.

Erklärung des Interpellanten: teilweise befriedigt

Déclaration de l'interpellateur: partiellement satisfait

93.3198

Interpellation SPK-NR
Stellenabbau im Bundesamt
für Flüchtlinge

Interpellation CIP-CN
Réduction de personnel
à l'Office fédéral des réfugiés

Wortlaut der Interpellation vom 15. April 1993

Im Rahmen der unbestrittenermassen notwendigen Massnahmen zur Haushaltsanierung wurde bekannt, dass im EJPD 50 Stellen gestrichen wurden. Aufgrund der rückläufigen Zahl von Asylgesuchen wurde diese Kürzung anscheinend allein zu Lasten des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) vorgenommen.

Interpellation Frey Walter Normenangleichung bei Motorfahrzeugen

Interpellation Frey Walter Véhicules à moteur. Normes européennes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3575
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1988-1988
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 265

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.